

auch eingeschlossen, zu jeder Zeit der Untersuchungshaft die Gründe ihrer Anordnung und Aufrechterhaltung zu erfahren und entsprechende Beweisanträge zur Widerlegung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 122, 123 StPO zu stellen. Der Verhaftete hat somit sehr umfassende Rechte in bezug auf seine Verteidigung im Strafverfahren. Über ihre Wahrnehmung kann er stets in eigener und freier Entscheidung befinden.

Es ist nach dem Recht der DDR ein ernsthafter Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit, wenn der Verhaftete in der Wahrnehmung dieser Rechte behindert wird oder wenn derartige Anträge ohne Prüfung und Begründung der Ablehnung einfach zu den Akten gelegt werden bzw. der Verhaftete über die Ergebnisse der Prüfung nicht unterrichtet wird. Es gibt nach der sozialistischen Gesetzlichkeit auch keine Beschränkung des Verhafteten in der Wahl des Zeitpunktes der Kontaktaufnahme zum Verteidiger. Verlangt der Verhaftete eine sofortige Kontaktaufnahme zu seinem Verteidiger, so ist diesem Anliegen unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaften Zeitverlust zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzukommen. Weder die Verfassung noch die Strafprozeßordnung lassen eine zeitliche Verzögerung zu. Eine Verzögerung dieser Kontaktaufnahme könnte auch nicht aus § 64 StPO Abs. 3 (Rechte des Verteidigers) abgeleitet und begründet werden, der festlegt:

"Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird."

Diese Möglichkeit des Staatsanwaltes, Bedingungen festzulegen, beziehen sich nur auf die Art und Weise, den Inhalt der Gesprächsführung und andere äußere Umstände des per-